Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 667.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Oktober 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Mit Bezug auf die Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens vom 9ten Juli 1812., nach welcher über bestrittene Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis, oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang statt finden soll, finde Ich es auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. ganz angemessen, daß die Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster Instanz den Regierungen überlassen bleibe, in zweiter und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Kommission übertragen, und von derselben dem Ministerio des Innern zur Ausfertigung und Publikation zugestellt werde. Zu dieser Kommission will Ich Ihrem Vorschlage und der Vereinigung mit den betreffenden Ministerien gemäß, den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler, den Geheimen Ober-Regierungsrath Kahle, den Geheimen Ober-Justizrath von Goßler und die Geheimen Ober-Finanzräthe Bierdemann und Ferber hiermit ernennen.

Berlin, den 27sten Oktober 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1821.)

(No. 668.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten August d. J. bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30sten Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifiziren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch Meine Verfügung vom 16ten September v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{3}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order vom 21sten Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{2}{3}$ Thaler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauernstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von $1\frac{1}{2}$ Thaler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zu-

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1. und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreieten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Klewiz.

(No. 669.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821., betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat rc. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.**

Die Bestimmungen Meiner Order vom 6ten März d. J., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten, sollen sich nicht blos auf die Rheinprovinzen beschränken, sondern für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, gelten. Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.